



**Gemeinde Aichhalden
Landkreis Rottweil**

Satzung zur Änderung

**der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Aichhalden
vom 30.11.2011**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 28.07.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 30.11.2011 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsumfang

§ 42 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei der zentralen Abwasserbeseitigung je m³ Abwasser 4,98 € und bei geschlossenen Gruben 7,87 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,24 €/Jahr.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 4,98 €.
- (4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 53,87 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Aichhalden, den 29.07.2026

gez.
Michael Lehrer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aichhalden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.